AMTSBLATT





FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt 85071 Eichstätt Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 27. Mai Nr. 21 2016

Inhalt:

99 Vollzug der Baugesetze;

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 "Wintershof-Ost" mit Änderung Nr. 11 des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren Hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

- 100 Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabesatzung der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Wasserzell (BGS-WAS) vom 23.05.2016
- 101 Beitragssatzung für die Verbesserung/Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Wasserzell (VES-WAS) vom 23.05.2016
- **102** Einladung zur ordentlichen Generalversammlung am 24.06.2016

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

99 Vollzug der Baugesetze;

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 "Wintershof-Ost" mit Änderung Nr. 11 des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 der Vorentwurfsfassung für den Bebauungsplan Nr. 60 "Wintershof-Ost" mit integriertem Grünordnungsplan in der Fortführung der Planungsvariante 3 zugestimmt. Die Anpassung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 60 und die Zurückstufung des nördlich der Siedlung ausgewiesenen Wohngebiets (WA-Gebiet auf der Fl.-Nr. 284 der Gemarkung Wintershof) in landwirtschaftliche Nutzflächen, erfolgen parallel dazu als 11. Änderung des Flächennutzungsplans.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Vorentwürfe der Bauleitpläne für das künftige Wohn- und Mischgebiet "Wintershof-Ost" mit der Begründung und dem Umweltbericht liegt nunmehr in der Fassung vom 17.05.2016 vor.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen für die Neuausweisung eines Wohn- und Gewerbegebiets und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung findet im Rahmen einer **öffentlichen Bürgerbeteiligung** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt.

Hierzu lädt die Stadt Eichstätt die interessierte Öffentlichkeit für

Mittwoch, den 08.06. 2016 um 18.00 Uhr

in das Rathaus, Sitzungssaal im 1. Stock, in Eichstätt Marktplatz 9 ein.

Der derzeitige Planungsstand wird vorgestellt und erläutert. Anschließend besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung.

Eichstätt, den 19.05.2016 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister 100 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Wasserzell (BGS-WAS) vom 23.05,2016

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Eichstätt folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsein-richtung für den Stadtteil Wasserzell einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserver-sorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Was-serversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sonderver-einbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu er-mitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber

Nr. 21 vom 27. Mai 2016

bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche.
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.
- (6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird im Fall einer nachträglichen Bebauung für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 Abs. 3 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt für anschließbare Grundstücke i.S. von \S 3 Abs. 1:

a) pro m² Grundstücksfläche 1,31 € b) pro m² Geschossfläche 4,62 €

(2) Bei einem Grundstück, für das vor dem 01.02.1996 eine Beitragsschuld entstanden ist und für das eine Kostenerstattung für den gesamten Grundstücksanschluss (öffentlicher Straßengrund und Privatgrund) geleistet worden ist und bei dem im Falle der Schaffung zusätzlicher Geschossflächen kein weiterer Grundstücksanschluss verlegt werden muss oder die Kosten für einen weiteren Grundstücksanschluss im Wege der Sondervereinbarung vollständig vom Eigentümer getragen werden, beträgt der Beitrag in den Fällen der Nacherhebung

a) pro m² Grundstücksfläche $1,05 \in$ b) pro m² Geschossfläche $3,69 \in$

(3) Bei einem unbebauten Grundstück, für das vor dem 01.02.1996 ein Beitrag, jedoch keine Kostenerstattung geleistet worden ist, wird neben dem Kostenerstattungsanspruch aus § 8 für die nicht von der Nacherhebung erfassten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag wie folgt erhoben:

a) pro m² Grundstücksfläche 0,26 € b) pro m² Geschossfläche 0,93 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt entsprechend dem verwendeten Wasserzähler

Nenndurchfluss (Qn)		Dauerdurchfluss (Q3)		
bis	$5 \text{ m}^3/\text{h}$	bis	8 m³/h	30,00 €/Jahr
bis	$20 \text{ m}^3/\text{h}$	bis	32 m³/h	42,00 €/Jahr
über	$20 \text{ m}^3/\text{h}$	über	$32 \text{ m}^3/\text{h}$	60,00 €/Jahr
Wasserzähler mit Standrohr				24.00 €/Monat

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt $1,37 \in \text{pro Kubikmeter entnommenen Wassers}$.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn
 - 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
 - sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr $1,37 \in$ pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschuld entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
 - (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 1. jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölf-tels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtver-brauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.11.2014 (in Kraft seit 01.01.2015) außer Kraft.

Eichstätt, 23.05.2016 STADT EICHSTÄTT gez. Andreas S t e p p b e r g e r, Oberbürgermeister

101 Beitragssatzung für die Verbesserung/Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Wasserzell (VES-WAS) vom 23.05.2016

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Eichstätt folgende Beitragssatzung für die Verbesserung/Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Wasserzell:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Eichstätt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung/Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet des Stadtteils Wasserzell mit folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Technische Verbesserung/Erneuerung des Wasserhochbehälters Wasserzell durch
- Verbesserung der Zufahrt für die laufende Überwachung und Wartung des Behälters

- Einbau einer Be- und Entlüftungsanlage gemäß den fachlichen Richtlinien des Deut- schen Vereins des Gas- und Wasserfachs
- Ertüchtigung des Zugangs zu den Wasserkammern entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften
- Einbau einer Edelstahlauskleidung und Tropfendecke in die Wasserkammern zur langfristigen Sicherstellung der Dichtigkeit sowie zur nachhaltigen Sicherstellung der Hygiene des Trinkwassers.

Die Maßnahmen zur technischen Verbesserung/Erneuerung des Wasserhochbehälters Wasserzell sind dem Erläuterungsbericht des Ing.-Büros Trenz & Mederer, Nürnberg, vom November 2014 zu entnehmen, der Anlage dieser Satzung ist. Der Erläuterungsbericht liegt in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Eichstätt, Gundekarstraße 2, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf und ist im Internet unter www.stadtwerke-eichstaett.de, Rubrik Wasserversorgung, veröffentlicht.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs-/Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.000 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordne-

te Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

8 6

Beitragssatz

Der Aufwand für die Verbesserung/Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung in Höhe von 153.715 \in wird zu 55,91 % über Beiträge finanziert.

Der Beitrag beträgt:

ohne Mehrwertsteuer

pro m² Grundstückfläche 0,24 EUR pro m² Geschossfläche 0,84 EUR

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben (z.Zt. 7 %).

§ 9

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt Eichstätt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Eichstätt, 23.05.2016 STADT EICHSTÄTT

gez. Andreas S t e p p b e r g e r, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

FWR Energiegenossenschaft Böhmfeld eG

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung am 24.06.2016

Die FWR Energiegenossenschaft Böhmfeld eG lädt alle Mitglieder zur ordentlichen Generalversammlung gemäß § 27 (2) der Satzung am Freitag, den 24.06.2016, um 19.30 Uhr im Sportheim in 85113 Böhmfeld, Hofstetter Str.22 ein.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Bericht des Vorstands
 - a) Jahresrückblick
 - b) Kassenbericht, wesentliche Ausgaben
 - c) Beschlussfassung zur Genehmigung der Ausgaben
- 3. Bericht des Aufsichtsrats
- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der
 - a) Mitglieder des Vorstandes
 - b) Mitglieder des Aufsichtsrats
- 5. Neuwahl des Aufsichtsrates
- 6. Auflösung der FWR Energiegenossenschaft Böhmfeld eG,
 - a) Bericht über den Status des Windradprojektes Hofstetten
 - b) Beratung und Beschlussfassung
 - c) gegebenenfalls Bestellung der Liquidatoren
- 7. Verschiedenes

Die Rechnungen des Jahres 2015 liegen während der Versammlung zur Einsicht auf.

Böhmfeld, 25.05.2016

Otmar Oesten Christian Preißer Vorstand Vorstand